

WEISSLEDER . EWER

Rechtsanwälte ■ Partnerschaft mbB

WEISSLEDER ■ EWER ■ Rechtsanwältinnen Part mbB ■ Walkerdamm 4-6 ■ 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
z. Hd. Frau Barbara Ostmeier
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per E-Mail: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/7310

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Kiel, den

Bearbeiter/-in:

678/16 Ar/se

27.01.2017

Prof. Dr. Marcus Arndt

Dr. sc. pol. Wolfgang M. Weißleder
Notar a.D. ■ Rechtsanwalt ■ bis 2013

Prof. Dr. Wolfgang Ewer
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Angelika Leppin
Rechtsanwältin ■ Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Marcus Arndt
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Marius Raabe
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt für Vergaberecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Gyde Otto
Rechtsanwältin ■ Fachanwältin für Arbeitsrecht

Dr. Gunnar Postel
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Dr. Bernd Hofer
Rechtsanwalt

Dr. Tobias Thienel LL.M. (Edinburgh)
Rechtsanwalt

Dr. Christoph Berlin
Rechtsanwalt

Dr. Jonas Dörschner
Rechtsanwalt

Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – Drucksache 18/4815 Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN – Drucksache 18/4884

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorgenannten Angelegenheit danke ich Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – Drucksache 18/4815 (hierzu unter A.) sowie zum Änderungsantrag der Fraktion der Piraten – Drucksache 18/4884 (hierzu unter B.).

■ Walkerdamm 4 - 6
24103 Kiel
Telefon (04 31) 9 74 36 - 0
Telefax (04 31) 9 74 36 - 36

■ kanzlei@weissleder-ewer.de
www.weissleder-ewer.de
St.-Nr. 20 222 15956
UID-Nr.: DE 134835172

■ HypoVereinsbank Hamburg
IBAN:
DE35 2003 0000 0002 3062 49
BIC: HYVEDE33XXX

■ Santander Bank Kiel
IBAN:
DE03 5003 3300 1080 5655 00
BIC: SCFBDE33XXX

■ Förde Sparkasse
IBAN:
DE83 2105 0170 1002 1010 10
BIC: NOLADE21KIE

■ Postbank Hamburg
IBAN:
DE09 2001 0020 0376 3552 06
BIC: PBNKDEFF

■ Sitz Kiel. Partnerschaftsregister AG Kiel PR 533 KI; daraus sind die Gesellschafter der Partnerschaft – dies sind nicht alle im Briefkopf genannten Anwälte – ersichtlich.
■ Alle im Briefkopf genannten Anwälte sind einzeln zur Vertretung der Partnerschaft berechtigt. Mandate werden nur für die Partnerschaft angenommen und geführt.

A. Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – Drucksache 18/4815

Der Gesetzentwurf verfolgt den Zweck, die Pflicht der Gemeinden zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zu beseitigen. Es soll stattdessen in das Ermessen der Gemeinden gestellt sein, Straßenausbaubeiträge zu erheben oder hiervon abzusehen und stattdessen die Herstellung von Gemeindestraßen (ebenso wie die Erneuerung, den Ausbau oder den Umbau) ausschließlich mit allgemeinen Haushaltsmitteln zu finanzieren, das heißt mit von der Allgemeinheit aufgebracht Steuern. Dieses Ziel wird mit dem Gesetzentwurf verfehlt (hierzu unter I.). Zudem begegnen ihm finanzpolitische Bedenken (hierzu unter II.).

I. Verfehlung des mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziels

Der Gesetzentwurf verfehlt das mit ihm beabsichtigte Ziel, die Pflicht zur Erhebung von Beiträgen zu beseitigen. Aus § 8 Abs. 1 Satz 1 KAG in seiner derzeitigen Fassung ergibt sich nach einhelliger Auffassung in Rechtsprechung und Literatur keine Pflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen. Die Vorschrift lautet:

„Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der notwendigen öffentlichen Einrichtungen sind nach festen Verteilungsmaßstäben von denjenigen Grundeigentümmern und Grundeigentümmern (...) zu erheben, denen hierdurch Vorteile erwachsen.“

Das Wort „sind“ in § 8 Abs. 1 Satz 1 KAG wird von den Entwurfsverfassern möglicherweise missverstanden. Die Vorschrift ist nicht dahingehend zu verstehen, dass hiernach Beiträge zu erheben „sind“, sondern dass Beiträge, sofern sie von Gemeinden erhoben werden, nach festen Verteilungsmaßstäben und von den Grundeigentümern usw. zu erheben „sind“,

Habermann, in: Habermann/Arndt (Hrsg.), Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein, Wiesbaden Loseblatt, 23. Erg.-Lfg., § 8 Rn. 12; Thiem/Böttcher, Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein, Kiel Loseblatt, Stand November 2015, § 8 Rn. 112; OVG Lüneburg, Beschluss v. 02.02.1981, NST-N 1981, S. 204.

Die Vorschrift überlässt also die Entscheidung über das „Ob“ der Beitragserhebung den Gemeinden und nur für das „Wie“ einer (etwaigen) Beitragserhebung bindende Vorgaben. Der im Gesetzentwurf vorgeschlagene neue Wortlaut von § 8 Abs. 1 Satz 1 KAG wäre insoweit zwar unmissverständlicher und gegenüber dem bisherigen Wortlaut unter dem Aspekt der

Normenklarheit vorzugswürdig. Gleichwohl würde er nichts an der derzeitigen Rechtslage ändern. Denn die Pflicht zur Erhebung von Beiträgen ergibt sich in Schleswig-Holstein allein aus § 76 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO),

Habermann, in: Habermann/Arndt (Hrsg.), Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein, Wiesbaden Loseblatt, 23. Erg.-Lfg., § 8 Rn. 13; Thiem/Böttcher, Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein, Kiel Loseblatt, Stand November 2015, § 8 Rn. 113.

Diese Vorschrift begründet einen Vorrang von Einnahmen aus Entgelten für Leistungen (z.B. Beiträge und Gebühren) und einen Nachrang der Steuerfinanzierung. Die Regelung enthält nicht nur einen Programmsatz oder eine Empfehlung, sondern enthält eine zwingende Verpflichtung, deren Nichtbeachtung das Recht verletzt,

vgl. SH LVerfG, Urteil v. 07.06.2012 – LVerfG 1/12 – LVerfGE 23, 361, juris-Rn. 41 f. im Zusammenhang mit Schülerbeförderungskosten.

Das Ermessen der Gemeinde zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen aus § 8 KAG verdrängt sich deshalb aufgrund von § 76 Abs. 2 GO zu einer Pflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen. Das von den Gesetzesverfassern verfolgte Ziel wäre also nur durch eine Änderung von § 76 Abs. 2 GO zu erreichen.

II. Finanzpolitische Gesichtspunkte des mit dem Entwurf beabsichtigten Ziels

Ein Verzicht auf die (Pflicht zur) Erhebung von Straßenausbaubeiträgen führt dazu, dass staatliche Lasten ungerechter verteilt werden (hierzu unter 1.). Der Gesetzgeber hat alternative Möglichkeiten, von einmaligen Straßenausbaubeiträgen ausgehende finanzielle Belastungen zu ermäßigen (hierzu unter 2.). Ein Verzicht auf Straßenausbaubeiträge führt zu einer entsprechenden Erhöhung kommunaler Steuern mit ungerechtfertigten Belastungsfolgen (hierzu unter 3.). Ein Nebeneinander von beitragsfreien und beitragsabhängigen Gemeinden kann den Frieden innerhalb der kommunalen Familie belasten (hierzu unter 4.). Die von Straßenausbaubeiträgen ausgehenden Verwaltungskosten stehen dabei in keinem Missverhältnis zu ihrem Nutzen (hierzu unter 5.).

1. Gerechte Verteilung staatlicher Lasten

Der Staat schafft öffentliche Einrichtungen im allgemeinen Interesse aller Bürger. Als zwangsläufige Nebenfolge verursacht er bei einigen Arten öffentlicher Einrichtungen zusätzliche Vorteile zugunsten Einzelner, die das Allgemeininteresse an der Einrichtung deutlich übersteigen. Das gilt für öffentliche Einrichtungen, deren unmittelbare Nähe zu einem privaten Grundstück besonders positive Auswirkungen auf das Grundstück und damit für den Grundstückseigentümer haben (anschaulich im Falle der Herstellung eines öffentlichen Parks). In diesen Fällen führt die im Allgemeininteresse stehende öffentliche Einrichtung und deren räumliche Platzierung im Gemeindegebiet gewissermaßen als zwangsläufige und eigentlich ungewollte Nebenfolge zur Bereicherung eines kleinen Personenkreises, dem Kreis der unmittelbaren Anlieger. Diese Bereicherung Einzelner erscheint ungerechtfertigt, wenn sie ausschließlich mit staatlichen Mitteln bezahlt wird, die alle Bürger aufgebracht haben. Beiträge für öffentliche Einrichtungen dienen dazu, solche Bereicherungen zu verhindern und abzuschöpfen. Denn mit Beiträgen wird vorab der Teil der Investitionskosten von den Anliegern bezahlt, um den das Anliegerinteresse das Allgemeininteresse übersteigt.

Dieser Zweck von Beiträgen rechtfertigt sich auch im Falle von Gemeindestraßen. Anders als Autobahnen, Bundesstraßen oder Kreisstraßen sind Gemeindestraßen kein ausschließliches Gemeinschaftsgut, dessen Finanzierung mit allgemeinen Steuermitteln gerecht wäre. Die dem Charakter eines privilegierten Wohngebietes angemessene, repräsentative „Parkallee“ mit aufwendigen Straßenlampen, Parkbuchten, Begrünung usw. vermittelt den Anliegern Vorteile, die über das allgemeine Verkehrsinteresse der sonstigen Verkehrsteilnehmer erheblich hinausgehen. Entsprechendes gilt für durchschnittlich ausgestattete Straßen in Abhängigkeit von ihrer Verkehrsfunktion. Die Erneuerung einer reinen Anliegerstraße in einem Wohngebiet (z.B. Sackgasse mit Wendehammer) steht ebenfalls viel stärker im Anliegerinteresse als im allgemeinen Verkehrsinteresse. Eine andere Gewichtung ergibt sich im Falle von Innerortsstraßen mit innerörtlichem Allgemeinverkehr oder bei Umgehungsstraßen oder überörtlichen Durchgangsstraßen.

Die reine Steuerfinanzierung von Gemeindestraßen führt dazu, dass Einzelne zulasten der Allgemeinheit ungerechtfertigt bereichert oder – umgekehrt – zugunsten der Allgemeinheit ungerechtfertigt benachteiligt werden. Im Falle einer reinen Steuerfinanzierung kann die Gemeinde keine qualitativen Akzente bei der Gestaltung von Gemeindestraßen im Gemeindegebiet mehr setzen, ohne die hiervon betroffenen Grundstückseigentümer zulasten der Allgemeinheit übermäßig zu begünstigen oder zu benachteiligen. Gleichzeitig führt die reine

Steuerfinanzierung von Gemeindestraßen dazu, dass Anlieger den berechtigten Anspruch erheben, dass ihre Straße mindestens mit dem Qualitätsstandard ausgebaut wird, wie es zuvor in der Nachbarstraße geschehen ist oder wie es dem Standard in dem benachbarten Ortsteil entspricht. Es erscheint deshalb angemessen, eine Mitfinanzierungsverantwortung von Anliegern für Investitionen in ihre Straße aufrechtzuerhalten.

2. Alternative Entlastungsmöglichkeiten

Die den einmaligen Straßenausbaubeiträgen zugeschriebene finanzielle Belastung einzelner Grundstückseigentümer lässt sich durch alternative Möglichkeiten des Gesetzgebers ermäßigen, ohne dabei das vorteilsgerechte System der Mitfinanzierung durch Anliegerbeiträge aufzugeben:

- Die in § 8 Abs. 9 KAG vorgesehene Möglichkeit, den Beitrag auf Antrag des Grundstückseigentümers in eine Ratenzahlungsschuld umzuwandeln kann ausgeweitet werden. Die bislang vorgesehenen maximalen zehn Jahresraten könnten auf eine höhere Anzahl von Jahresraten ausgeweitet werden (vgl. etwa § 13 a Abs. 5 des KAG in Sachsen-Anhalt: 20 Jahresraten)
- Der Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand kann von bisher 15 % (§ 8 Abs. 1 Satz 2 KAG) auf einen höheren Prozentsatz ausgeweitet werden. Auf diese Weise könnten im Falle von Anliegerstraßen nicht mehr bis zu 85 % der Kosten auf die Anlieger umgelegt werden, sondern ein angemessen ermäßigter Anteil.
- Der Gesetzgeber könnte vorschreiben, dass der Satzungsgeber aus Billigkeitsgründen stets eine angemessene Vergünstigung von mehrfach erschlossenen, zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken (sogenannte Eckgrundstücke) vorsehen muss. Hierdurch würden die an zwei verschiedenen Gemeindestraßen liegenden und deshalb typischerweise stärker belasteten Wohngrundstücke entlastet werden.
- Die Belastung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke an öffentlichen Gemeindeverbindungsstraßen im Außenbereich kann bei der derzeitigen Ausgestaltung des Straßenausbaubeitragsrechts erhebliche Ausmaße einnehmen. Der Gesetzgeber könnte für diese Fälle aus Billigkeitsgründen Kappungsgrenzen vorsehen, die sich an einem Anteil des Grundstückswertes orientieren könnten.

- Eine Pflicht zur zinslosen und unbesicherten Stundung auf Antrag sehen in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz die Regelungen in § 3 Abs. 3 SächsKAG, § 13 a Abs. 3 KAG LSA und § 14 Abs. 2 und 3 KAG RP insbesondere für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke vor, sofern und solange sie zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs landwirtschaftlich genutzt werden müssen. In Sachsen-Anhalt besteht diese Privilegierung auch für als Wald genutzte Grundstücke. Entsprechende Regelungen wären auch in Schleswig-Holstein denkbar.
- In Sachsen-Anhalt sieht § 6 c Abs. 1 des dortigen KAG die Möglichkeit vor, dass Grundstücke bis zu ihrer Bebauung oder gewerblichen Nutzung nur mit dem auf die Grundstücksgröße entfallenden Betrag herangezogen werden. Hierdurch werden bebaubare bzw. gewerblich nutzbare, im Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht jedoch tatsächlich unbebaute bzw. gewerblich nicht genutzte Grundstücke privilegiert.
- Möglich wäre auch die Beseitigung von Härten in Fällen übergroßer Wohngrundstücke. Eine solche Regelung sieht etwa § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG in Sachsen-Anhalt vor.

Diese nur beispielhafte Aufzählung macht deutlich, dass es zahlreiche Möglichkeiten gibt, um etwaigen Härten im System des Straßenausbaubeitragsrechts entgegenzuwirken, ohne dass es eines Verzichts auf Straßenausbaubeiträge bedarf.

3. Auswirkungen auf die kommunalen Steuern und deren Folgen

Ein Verzicht auf die (Pflicht zur) Erhebung von Straßenausbaubeiträgen führt dazu, dass der Einnahmeausfall durch höhere kommunale Steuern kompensiert werden muss. Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel hat sinngemäß erklärt, der Verzicht auf Straßenausbaubeiträge könne ohne Weiteres durch eine maßvolle Anhebung kommunaler Steuern kompensiert werden (Kieler Nachrichten vom 12.12.2016, einsehbar unter <http://www.kn-online.de/News/Nachrichten-aus-Kiel/Streit-um-den-Strassenausbau-Kaempfer-will-Buerger-entlasten>). Angesichts der prekären Haushaltslage der Landesanstalt Kiel und dem gleichzeitig bestehenden erheblichen Investitionsstau etwa im Bereich der städtischen Schulen wäre es aber eigentlich schon jetzt, das heißt zusätzlich zu Straßenausbaubeiträgen, geboten, kommunale Steuern anzuheben. Soweit dies in Kiel bislang nicht geschehen ist, besteht offenbar die ortspolitische Einschätzung, dass dem kommunalen Steuerzahler weitere Belastungen nicht zugemutet werden können. Es stellt sich deshalb die Frage, ob der Verzicht auf Straßenausbaubeiträge wirklich durch höhere Steuern kompensierbar wäre.

Dem lässt sich nicht entgegenhalten, die Anhebung etwa der Grundsteuer ginge einher mit der gleichzeitigen Entlastung der Grundstückseigentümer in Höhe der Straßenausbaubeiträge. Ein höheres Grundsteueraufkommen steht im Haushalt nicht ohne Weiteres für die Erneuerung von Anliegerstraßen zur Verfügung. Steuern sind – anders als Beiträge – nicht zweckgebunden. Die Gemeinde hat mit verfügbaren Steuermitteln stets diejenigen öffentlichen Aufgaben zu finanzieren, die im jeweiligen Haushaltsjahr am vordringlichsten erscheinen. Die zur Kompensation entfallener Straßenausbaubeiträge angehobene Grundsteuer steht deshalb stets zur Disposition auch für andere Zwecke. Außerdem würde die Anhebung der Grundsteuer nicht vorteilsgerecht. Sie wäre unabhängig von der qualitativen Ausgestaltung einer Straße und von den für den jeweiligen Anlieger durch die Straße vermittelten Vorteilen. Der Anlieger einer überwiegend im Allgemeininteresse stehenden Innerortsstraße (geringer Straßenausbaubeitrag wegen des überwiegenden Allgemeininteresses) würde durch den grundsteuerkompensierten Wegfall von Straßenausbaubeiträgen erheblich stärker belastet werden als der Anlieger einer Sackgasse in einem reinen Wohngebiet (hoher Straßenausbaubeitrag wegen des überwiegenden Allgemeininteresses).

4. Nebeneinander von beitragsabhängigen und beitragsfreien Gemeinden

Wäre die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in das Ermessen der Gemeinden gestellt, so könnten insbesondere diejenigen Gemeinden auf Ausbaubeiträge verzichten, die aufgrund ihrer Finanzkraft hierauf nicht angewiesen sind. Demgegenüber wären solche Gemeinden von Straßenausbaubeiträgen abhängig, die ihre Aufgaben infolge ihrer Finanzschwäche nicht mit Steuern zu finanzieren vermögen. Es wäre zu bedenken, inwieweit ein sich daraus ergebendes Nebeneinander von beitragsabhängigen und beitragsfreien Gemeinden wünschenswert wäre oder den Frieden innerhalb der kommunalen Familie belasten könnte.

5. Keine unverhältnismäßigen Verwaltungskosten

Zur die Höhe der Verwaltungskosten sind mir keine genauen Zahlen bekannt. Es darf aber angenommen werden, dass die Kosten für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nicht unverhältnismäßig hoch sind. Das System der heutigen Straßenausbaubeiträge findet seine ersten vergleichbaren Ausprägungen bereits im preußischen Fluchtliniengesetz vom 02.07.1875 und später im preußischen Kommunalabgabengesetz. Es wäre überraschend, wenn sich erst heute herausstellen sollte, dass die mit Straßenausbaubeiträgen einhergehenden Verwaltungskosten unangemessen hoch wären.

Bei allem wäre es zweifellos am verwaltungskostengünstigsten, sich zur Refinanzierung aller Ausgaben der Gemeinde auf nur eine allgemeine, pauschale Steuerart zu beschränken. Die damit einhergehende Vergemeinschaftung staatlicher Leistungen und der von ihnen ausgehenden unterschiedlichen Vorteile wäre aber nicht hinnehmbar. Erforderlich ist deshalb ein hinreichend ausdifferenziertes Abgabensystem, das den unterschiedlichen wirtschaftlichen Vorteilen gerecht wird, die von staatlichen Leistungen ausgehen. Dabei ist ein angemessenes Verhältnis zwischen der hinreichenden Differenziertheit des Abgabensystems einerseits und den damit verbundenen Verwaltungskosten andererseits anzustreben. Die von Gemeindestraßen ausgehenden unterschiedlichen Vorteile für Anlieger erfordern es unter Billigkeitsgesichtspunkten, Verwaltungskosten in gewisser Höhe zum Zwecke des Vorteilsausgleichs in Kauf zu nehmen.

Schließlich ist die Höhe der mit Straßenausbaubeiträgen verbundenen Verwaltungskosten auch deshalb begrenzt, weil das System der (einmaligen) Straßenausbaubeiträge infolge langjähriger verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung weitgehend ausgeurteilt und deshalb für Gemeinden im hohen Maße rechtssicher und vorhersehbar ist. In Schleswig-Holstein werden Straßenausbaubeiträge deshalb in den meisten kommunalen Verwaltungen mit großer Routine und – gemessen an der Zahl erlassener Bescheide – mit einem überschaubaren Anteil an Rechtsstreitigkeiten erhoben.

B. Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN – Drucksache 18/4884

Der Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN sieht einen mit dem Entwurf der CDU identischen § 8 Abs. 1 Satz 1 KAG vor (hierzu oben unter A.). Darüber hinaus modifiziert der Entwurf die bisherige Regelung in § 8 Abs. 9 KAG (hierzu unter I.). Zudem sollen mit der Änderung von § 16 g Abs. 2 Nr. 3 GO über kommunale Abgaben und privatrechtliche Entgelte Bürgerentscheide stattfinden können (hierzu unter II.).

I. Änderung von § 8 Abs. 9 KAG

Die beabsichtigte Änderung von § 8 Abs. 9 KAG führt dazu, dass Gemeinden kein Ermessen mehr hätten, in die Satzung eine Regelung aufzunehmen, nach der die Umwandlung der Beitragspflicht in eine Ratenzahlungsschuld beantragt werden kann. Vielmehr würde sich aufgrund der beabsichtigten Regelung diese Möglichkeit in jeder Gemeinde schon aufgrund der gesetzlichen Regelung zwingend ergeben. Die Aufnahme der Regelung in die kommunale Straßenausbaubeitragssatzung bedürfte es trotzdem, infolge der in § 2 Abs. 1 Satz 2

KAG geregelten Mindestinhalte von kommunalen Abgabensatzungen. In der Sache ist gegen die beabsichtigte Neufassung von § 8 Abs. 9 KAG aus meiner Sicht nichts einzuwenden.

II. Änderung von § 16g Abs. 2 Nr. 3 GO

Entscheidungen über kommunale Abgaben und privatrechtliche Entgelte zum möglichen Gegenstand von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden zu machen, ist nicht zu empfehlen. Die Entscheidung über kommunale Abgaben und privatrechtliche Entgelte führt unmittelbar zu persönlichen Be- und Entlastungen einzelner Gruppen von Einwohnern. Andererseits sind diese Entscheidungen grundlegend für eine sachgerechte Refinanzierung von Gemeindelasten. Es erscheint für ein dem Gemeinwesen nützlichem Entscheidungsergebnis geboten, solche Entscheidungen der Gemeindevertretung zu belassen. Zwar sind die Gemeindevertreter ihrerseits durch Abgaben potentiell betroffene Einwohner. Gleichwohl stehen sie aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit als Teil eines Gemeindeorgans der Einwohnerschaft mit größerer Distanz gegenüber und empfinden eine gesteigerte Verantwortung für das Gemeinwesen. Es ist deshalb keine für das Gemeinwesen bessere, sondern allenfalls eine durch Interessen von Einwohnergruppen geleitete Entscheidung zu erwarten, wenn über Abgaben oder Entgelte plebiszitär entscheiden würde.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Marcus Arndt

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht